

ESV Maschen von 1980 e.V.
Hörstener Straße 100
21220 Seevetal



Satzung

Der ESV Maschen von 1980 e.V. wurde am 28. Januar 1982 beim Amtsgericht Winsen / Luhe in das Vereinsregister unter der Nr. 798 eingetragen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „*Eisenbahner Sportverein Maschen von 1980 e.V.*“ (abgekürzt : ESV Maschen von 1980 e.V.) und hat seinen Sitz in 21220 Seevetal. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Sport zu treiben und in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere betreibt und fördert er

den Breiten- und Leistungssport,
die sportliche Freizeitgestaltung,
die Jugendpflege und Jugenderziehung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jede politische und konfessionelle Tätigkeit ist untersagt.

§ 3

Mitglied in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie des Verbandes Deutscher Eisenbahner Sportvereine e.V. und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die Satzung geregelt.

§ 5

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen.

Jede Abteilung gliedert sich in Unterabteilungen, und zwar :

1. Kinder- und Jugendabteilungen bis 18 Jahre,
2. Seniorenabteilung.

Jede Abteilung steht ein oder auch mehrere Abteilungsleiter (Spartenleiter) vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben, sofern diese noch aufnahmefähig sind.

§ 6

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung durch Unterschrift bekennt.

Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt oder durch Beschluß des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht :

1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von (drei) Monaten zum Schluß des Kalenderjahres,
2. durch Ausschluß,
3. durch Tod.

§ 9 Ausschließungsgründe

Den Ausschluß eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen:

1. bei grober und schuldhafter Verletzung der Pflichten des Vereinsmitgliedes,
2. wenn das Mitglieder Verein gegenüber eingegangene Verbindlichkeiten, insbesondere der Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt,
3. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Faßt der Vorstand den Beschluß, ein Ausschlußverfahren gegen ein Mitglied einzuleiten, dann ist dieser mit gründen versehene Beschluß dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den beabsichtigten Beschluß kann das Mitglied Beschwerde binnen 4 Wochen nach Erhalt der Ausschlußmitteilung beim Vorstand des Vereins einlegen.

Die nach dieser Frist getroffene Entscheidung des Vorstands ist endgültig und unanfechtbar.

Von der Mitteilung über die Eröffnung des Ausschlußverfahrens an bis zur entgültigen Entscheidung über den Ausschluß ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen, zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt,
2. die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu nutzen,
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
4. vom Verein Versicherungsschutz zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. zur Zeit bei der Versicherungsgruppe abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
2. Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
3. die durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
4. aktiv an den Veranstaltungen seiner Sportart mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
5. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung sich der Entscheidung der Sportgerichte zu unterwerfen, der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb zusammenhängenden Angelegenheiten ausgeschlossen.
- 6.

§ 12 Organe des Vereins sind

1. die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Fachausschüsse.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung, in der Mitglieder ihre satzungsgemäßen Rechte ausüben.

Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe des Tagesordnung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren.

§ 14 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere zu beschließen:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder (außer Spartenleiter),
2. Wahl der Kassenprüfer,
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
4. Grundsätze für die Beitragserhebung und der Beitragshöhe für das neue Geschäftsjahr,
5. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags unter Beschlußfassung über die aufgebrachten Finanzmittel.

§15 Vereinsvorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1.Vorsitzenden,
2. dem 2.Vorsitzenden,
3. dem 1.Kassierer,
4. dem Sportwart,
5. dem Gerätewart.

Die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstand muß aus Bundesbahnangehörigen bestehen.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand,
2. dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
3. dem 2.Kassierer,
4. den Spartenleitern (Angeln, Fußball, Handball, Tennis und Tischtennis usw.),
5. dem Planungsstab für bauliche Anlagen (bei Bedarf),
6. dem Pressewart.

§ 16 Wahl des Vereinsvorstandes

Der Vereinsvorstand wird für zwei Jahre gewählt:

In den geraden Jahreszahlen werden die Vorstandsmitglieder, in den ungeraden Jahreszahlen ihre Vertreter gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 17 Wahl der Spartenleiter

Die Spartenleiter der einzelnen Sparten werden vor der Jahreshauptversammlung von ihrer Sparte gewählt und auf dieser vorgestellt.

§ 18 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und nach den von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüssen zu führen.

Der Vorstand ist ermächtigt, bei Ausscheiden oder sonstiger Behinderung von Mitgliedern des Vereinsvorstandes deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.

§ 19 Vertretungsmacht

Die Vertretung des Vereins im Sinne § 26 Abs. 2 BGB obliegen dem 1.Vorsitzenden gemeinsam mit seinem Stellvertreter.

§ 20 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, welche die Pflicht haben die Kassenangelegenheiten zu prüfen.

Jährlich wird ein Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer haben der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören und nicht mit den Mitgliedern des Vorstands verheiratet, verwandt oder verschwägert sein.

§ 21 Satzungsänderungen

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§ 22 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung muß in diesem Fall aus $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bestehen.

§ 23 Vermögen des Vereins

Das Vermögen des Vereins muß zur Förderung der körperlichen Ertüchtigung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes verwendet werden. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Verband Deutscher Eisenbahner Sportvereine e.V. .

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25 Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die Teil der Satzung und für alle Mitglieder bindend ist.

Die Beitragshöhe richtet sich nach den Aufwendungen des Vereins für den Sportbetrieb und den Verwaltungskosten.

Die Höhe der Beiträge kann unabhängig von der formellen Satzungsänderung in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung geändert werden.

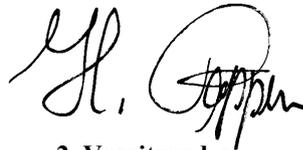
§ 26
Annahme der Satzung

Die Satzung wurde am 01. März 2004 neu gefaßt.

Die Mitgliederversammlung hat sie am 26. März 2004 angenommen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Stettin'.

1. Vorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. G. Appen'.

2. Vorsitzender